
KENNZEICHNUNGSPFLICHT FÜR BAUPRODUKTE

Die Kennzeichnungspflicht für Bauprodukte betrifft nicht nur die Hersteller dieser Produkte. Durch den landesgesetzlichen Status der Baustoffliste **ÖA** greift die Verpflichtung zur Kennzeichnung auch maßgeblich in die **Sphäre** der Investoren, **Planer** und **Bauausführenden** ein.

Mit dieser kurzen Abhandlung soll Bauausführenden und Planern der Sinn und das Wesen der Kennzeichnungspflicht näher gebracht werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die notwendigen und richtigen Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Bauprodukte ergeben.

Verantwortung des Bauausführenden

Der Bauausführende hat, unabhängig von seinen vertraglichen Pflichten, dafür Sorge zu tragen, dass nur rechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte zum Einsatz kommen. Die Verpflichtung aus der Baustoffliste ÖA betrifft alle genehmigungspflichtigen Bauwerke, für welche die baurechtlichen Bestimmungen der Bundesländer (dzt. ausgenommen Burgenland) zutreffen. Diese Verpflichtung trifft auf alle jene Bauprodukte zu, die in einer der beiden Baustofflisten **ÖA** oder **ÖE** aufgenommen sind.

Vorsorgemaßnahmen des Bauausführenden

Ist der Bauausführende nicht gleichzeitig Hersteller eines Bauproduktes, werden sich seine Vorsorgemaßnahmen auf vertragliche Vorsorgen und eine entsprechende Überwachung beschränken können. Ist der Bauausführende auch Hersteller eines in der Baustoffliste aufgenommenen Bauproduktes, muss er dieses auch ordnungsgemäß zertifizieren lassen.

Sanktionen bei der Verwendung nicht gekennzeichnete Bauprodukte

Die Verwendung von kennzeichnungspflichtigen, aber nicht gekennzeichneten Bauprodukten in genehmigungspflichtigen Bauwerken ist von der Baubehörde zu ahnden. Die Sanktionen können von Geldstrafen bis zu einer Baueinstellung und theoretisch bis hin zum Abbruch reichen.



Motive für die Kennzeichnung von Bauprodukten

Für die Einführung der Kennzeichnungspflicht gibt es mehrere Gründe. Einerseits forderte die Wirtschaft selbst Schutzmaßnahmen, andererseits gibt es Notwendigkeiten im Zuge der Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts. Die wichtigsten Gründe zur Einführung der Kennzeichnungsverpflichtung sind:

- Schutz der österreichischen Bauprodukte vor einer unkontrollierten Einfuhr minderwertiger Billigprodukte vor allem aus den östlichen Nachbarländern
- Umsetzung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der EU zur schrittweisen Einführung europäisch technischer Spezifikationen
- verpflichtende Einführung einheitlicher Prüf- und Qualitätskriterien in Österreich

Was sagt die Kennzeichnung aus?

Baustoffe, die mit dem **ÜA-Zeichen** gekennzeichnet sind entsprechen dem in der Baustoffliste **ÖA** vorgegebenen Regelwerk (z.B. Transport- und Baustellenbeton der ÖNORM B 4710-1) und erlauben eine Verwendung des Bauproduktes beim Einbau.

Baustoffe mit dem CE Kennzeichen entsprechen den Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie und dürfen im gesamten europäischen Binnenmarkt in den Verkehr gebracht werden.



Inverkehrbringen



Markt



Verwendung



Baustelle

Welche Bauprodukte werden gekennzeichnet?

Gekennzeichnet werden jene Bauprodukte, die in einer der beiden Baustofflisten, der Baustoffliste **ÖA** oder der Baustoffliste **ÖE** aufgenommen und für den Einsatz in Bauwerken vorgesehen sind. Die Kennzeichnungspflicht gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Bauprodukte.

Was ist die Verordnung über die Baustoffliste ÖA ?

Die Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik wurde am 15.12.2002 erlassen und besitzt landesrechtlichen Charakter. Den wesentlichen Inhalt dieser Verordnung stellt die 2. Ausgabe der Baustoffliste ÖA dar in der für bestimmte Bauprodukte verbindlich anzuwendende Regelwerke angeführt sind.

Welche Regelwerke und Kennzeichen gibt es?

Wir unterscheiden nationale österreichische Regelwerke (wie Normen, Richtlinien diverser Verbände und Vereinigungen oder Verwendungsvorschriften des Österreichischen Instituts für Bautechnik/OIB) und europäische technische Regelwerke. Dieser Ordnung entsprechend werden die Bauprodukte mit dem nationalen Einbauzeichen **ÜA** oder dem im europäischen Binnenmarkt gültigen **CE**-Zeichen gekennzeichnet. Die Baustoffliste **ÖA** gilt für Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen.

Was ist die Baustoffliste ÖA ?

Die Baustoffliste ÖA ist das Kernstück der Verordnung und enthält die Liste der Bauprodukte (laufende Nummer, Regelwerk, Übereinstimmungsnachweis) sowie die Anlage A (ergänzende Bestimmungen) und Anlage B bis D (Muster für Übereinstimmungszeugnis bzw. Übereinstimmungserklärung). In der Liste der Bauprodukte sind jene Bauprodukte erfasst, für die nationale Regelwerke anzuwenden sind.

Bauprodukte, die dem Regelwerk der Baustoffliste **ÖA** entsprechen, werden mit dem Einbauzeichen **ÜA** gekennzeichnet. Diese Bauprodukte sind für den Einbau auf der Baustelle geeignet.

Auszug Baustoffliste lfd. Nr. 2.2.1

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis
			Ausgabe	
2.2	Beton			
2.2.1	Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	ÖNORM B 4710-1	2007-10	Z

Was ist die Baustoffliste ÖE ?

Die Baustoffliste **ÖE** erfasst jene Baustoffe, für die bereits europäische technische Regelwerke vorliegen. Bauprodukte, die dem Regelwerk der Baustoffliste **ÖE** entsprechen, werden mit dem **CE**-Zeichen gekennzeichnet. Diese Bauprodukte können im europäischen Binnenmarkt in den Handel gebracht werden.

Geltungsbereich der Verordnung über die Baustoffliste ÖA

Mit Ausnahme des Burgenlandes haben alle Bundesländer die Baustoffliste **ÖA** verordnet. Wann das Burgenland nachfolgt, ist nicht geklärt. Ebenso ist die Republik Österreich der Vereinbarung der Bundesländer über die Verordnung der Baustoffliste **ÖA** nicht beigetreten.

Diese Umstände ergeben folgenden rechtlichen Sachverhalt:

Die Kennzeichnungspflicht für Baustoffe gilt für alle Bauten, bei denen die baurechtlichen Bestimmungen der Bundesländer (dzt. ausgenommen Burgenland) anzuwenden sind. Die Verpflichtung gilt nicht für Bauten, bei denen sich das Baurecht im Kompetenzbereich der Republik Österreich befindet (z.B. Eisenbahnbau, Wildbach – und Lawinenverbauung).

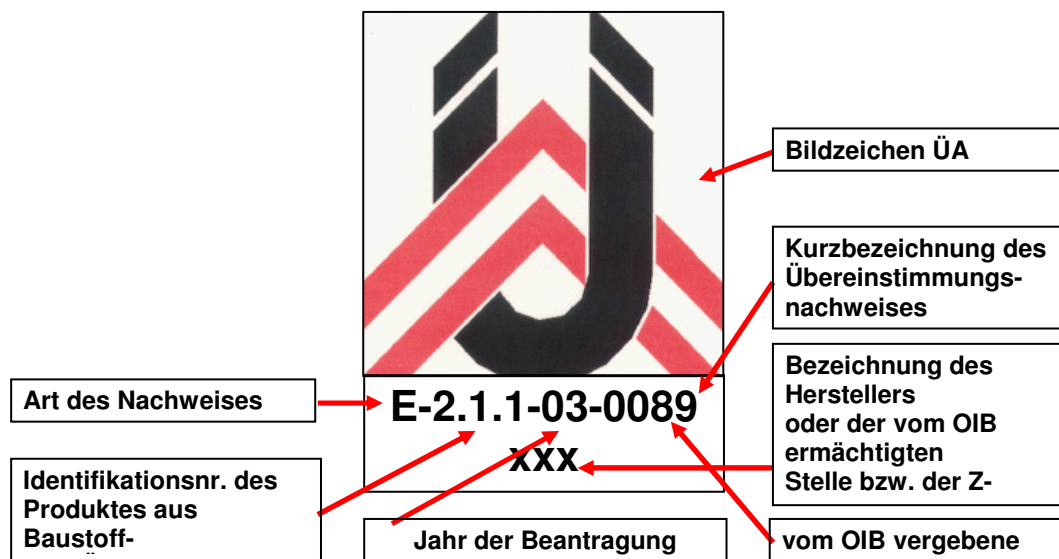
Geltungsdauer des Einbauzeichens ÜA

Für Transport- und Baustellenbeton sind als maximale Geltungsdauer des Einbauzeichens **ÜA** fünf Jahre vorgesehen. Die Kennzeichnungspflicht für Transport- und Baustellenbeton ist **ab 01.01.2004** verbindlich.

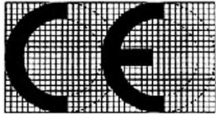
Unberechtigte Kennzeichnung von Bauprodukten

Die unberechtigte Kennzeichnung von Bauprodukten ist verboten. Der Strafraum bewegt sich bis zu 40.000 Euro oder einer entsprechenden Freiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.

Das Einbauzeichen ÜA



Das CE-Zeichen

	EG-Konformitätszeichen bestehend aus dem CE-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG
0123	Kennnummer der Zertifizierungsstelle
Firma	Name oder Kennung des Herstellers
registrierte Adresse	registrierte Adresse des Herstellers
Werk ⁴⁾	Name oder Kennung des Werkes, in dem der Zement hergestellt wurde ⁴⁾
Jahr 01 (bzw. Position der Datumsangabe)	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde ⁵⁾
0123-CPD-0456	Nummer des EG-Konformitätszertifikates
EN 197-1	Nummer der Europäischen Norm
CEM I 42,5R	Beispiel für die Normbezeichnung, die auf das Zementprodukt und die Festigkeitsklasse nach Abschnitt 8 dieser EN 197-1 hinweist.
zusätzliche Angaben	Grenzwert für Chlorid in % ⁶⁾ Grenzwert für den Glühverlust bei Flugasche in % ⁷⁾ Normbezeichnung des Zusatzmittels ⁸⁾

Die CE Kennzeichnung von **Gesteinskörnungen** ist gemäß EN 12620 ab **01.06.2004** verbindlich.

Ein Verzeichnis der Zulassungs- und Zertifizierungsstellen bzw. eine Datenbank betreffend der Übereinstimmungsnachweise finden Sie auf der Homepage des OIB unter www.oib.or.at – Rubrik „Baustoffliste ÖA“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Güteverband Transportbeton
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Tel.: 05 90 900-4882
Fax: 05 90 900-4881
Email: office@gvtb.at
www.gvtb.at